

Finanzreglement

des Turnvereins Wilen-Neunforn



Inhaltsverzeichnis

I.	Mitgliederbeiträge.....	3
	Art. 1.1 Beitragshöhe	3
	Art. 1.2 Einziehen von Mitgliederbeiträgen	3
	Art. 1.3 Mahnung von Mitgliederbeiträgen	3
II.	Leiterentschädigung	3
	Art. 2.1 Höhe der Entschädigung	3
	Art. 2.2 Verrechnung der Leiterentschädigung.....	3
	Art. 2.3 Leiteressen.....	3
	Art. 2.4. Entschädigungen für J+S Kurse.....	4
III.	Vereinsausflüge und Sitzungen	4
	Art. 3.1 Skiweekend	4
	Art. 3.2 Turnfahrt.....	4
	Art. 3.3 Spezialtrainings	4
	Art. 3.4 Jugireisen	4
	Art. 3.5 externe Versammlungen	4
IV.	Ereignisse	4
	Art. 4.1. Auflistung.....	4
V.	Finanzkompetenzen einzelner Mitglieder	4
	Art. 5.1. Vorstand	4
	Art. 5.2. Materialwart.....	5
VI.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen.....	5
	Art. 6.1 Revision	5
	Art. 6.2 Besondere Fälle	5
	Art. 6.3 Frühere Bestimmungen	5
	Art. 6.4 Inkrafttreten	5

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Turnverein Wilen-Neunforn	TVWN
Jahresversammlung	JV
Herbstversammlung	HV
Vorstand	VS
Leiterkommission	LK
Turnstand	TS

Weibliche und männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen deshalb darauf hin, dass die Verwendung der männlichen Form als geschlechtsneutral verstanden werden soll und die weibliche Form jeweils miteinschliesst.

I. Mitgliederbeiträge

Art. 1.1 Beitragshöhe

- Jugi: CHF 70.-
- Aktiv: CHF 90.-
- Passiv: CHF 30.-
- Muki halbjährlich CHF 50.-
- Muki ganzjährlich CHF 70.-

Art. 1.2 Einziehen von Mitgliederbeiträgen

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird jeweils mittels Jahresrechnung eingezogen. Die Abgabe erfolgt an der JV an alle anwesenden Mitglieder physisch, an die abwesenden Mitglieder elektronisch. Kann eine JV nicht wie geplant Anfangs Jahr durchgeführt werden, erfolgt der Versand der Rechnung für den Mitgliederbeitrag bis Ende Februar des jeweiligen Jahres.

Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder wird jeweils Anfangs Kalenderjahres elektronisch per Mail oder per Post eingefordert.

Der Mitgliederbeitrag für Jugendbeiträge wird durch die entsprechenden Jugendriegeleiter bis Ende April des jeweiligen Jahres bei den Kindern bzw. deren Eltern direkt eingefordert.

Art. 1.3 Mahnung von Mitgliederbeiträgen

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder muss bis am 31. März des jeweiligen Kalenderjahres bezahlt werden. Falls dies nicht rechtzeitig erfolgt, folgt eine Mahnung über den elektronischen Kanal (i.d.R WhatsApp) mit Verlängerung der Frist um zwei Wochen. Ist nach Ablauf dieser Frist der Beitrag weiterhin pendent, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung inkl. CHF 10.- Bearbeitungsgebühr und einer weiteren Verlängerungsfrist von zwei Wochen. Dieser Prozess geht entsprechend immer so weiter.

Passivmitgliederbeiträge werden Ende Juni des jeweiligen Kalenderjahres mittels einer schriftlichen Erinnerung gemahnt. Sie erhalten eine weitere Frist von 4 Wochen für die Begleichung des Beitrages und werden im Schreiben darüber informiert, dass bei Ausbleiben der Zahlung die Passivmitgliedschaft erlöscht.

Nicht bezahlte Jugendriegebeiträge bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres führen zu einem Ausschluss des Kindes von den Trainings sowie der Wettkämpfe.

II. Leiterentschädigung

Art. 2.1 Höhe der Entschädigung

Leiterentschädigung

- Hilfsleiter CHF 7.- pro geleistetes Training
- Hauptleiter CHF 9.- pro geleistetes Training

Art. 2.2 Verrechnung der Leiterentschädigung

Die Anzahl geleisteten Stunden werden Ende des Turnerjahres spätestens per 31.12. vom J+S Coach an den Kassier mitgeteilt.

Die Gutschrift erfolgt mittels Jahresrechnung. Die Jahresrechnung wird an der JV den anwesenden Mitgliedern physisch verteilt und den nicht anwesenden Mitgliedern elektronisch verschickt.

Art. 2.3 Leiteressen

Die Haupt- sowie Hilfsleiter haben jeweils 1x im Jahr ein Leiteressen zugute. Die Organisation dieses Leiteressens wird durch den Jugendriegeverantwortlichen übernommen. Der Betrag für das jährliche Leiteressen wird im Budget an der JV durch die Versammlung abgenommen.

Art. 2.4. Entschädigungen für J+S Kurse

Für die Teilnahme an J+S Kursen werden folgende Entschädigungen ausbezahlt:

- 1 Tag: CHF 50.-
- 2 Tage: CHF 100.-
- 1 Woche: CHF 250.-

III. Vereinsausflüge und Sitzungen

Art. 3.1 Skiweekend

Für das jährliche Skiweekend zur Förderung der Vereinskultur zahlt der TVWN den jeweiligen Teilnehmer CHF 50.-.

Art. 3.2 Turnfahrt

Für die jährliche Turnfahrt zur Förderung der Vereinskultur zahlt der TVWN den jeweiligen Teilnehmer CHF 50.-.

Art. 3.3 Spezialtrainings

Der Betrag für die Organisation eines Spezialtrainings wie Trainingslager oder Trainingswoche wird mittels des Budgets an der Versammlung durch die Mitglieder abgenommen.

Art. 3.4 Jugireisen

Ein Teil der Kosten wird über einen definierten Fixbetrag an die Eltern der Kinder weiterverrechnet angepasst auf die effektiven Kosten. Der Rest wird durch den Turnverein bezahlt mit entsprechender Notiz im Budget.

Art. 3.5 externe Versammlungen

Für die Teilnahme an Abgeordnetenversammlungen von angehörigern Organisationen erhalten die Mitglieder, welche den Verein vertreten, eine Entschädigung von CHF 50.- pro Person und Versammlung.

IV. Ereignisse

Art. 4.1. Auflistung

Bei Eintreffen eines der unten aufgelisteten Ereignisse beteiligt sich der Turnverein mit einem Geschenk im erwähnten Umfang:

- Hochzeit: Holzbänkli oder etwas Ähnliches im gleichen Wert von CHF 500.-
- Todesfall: Kranz in der Höhe von CHF 200.- oder entsprechender Spende
- Austritt Vorstand: CHF 50.- pro geleistet Amtsjahr
- Austritt Leiter: kleines Dankeschön im Wert von ca. CHF 50.-
- Nomination Ehrenmitglied: Geschenk in der Höhe von CHF 500.-

V. Finanzkompetenzen einzelner Mitglieder

Art. 5.1. Vorstand

Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz von CHF 1'000.- pro Turnerjahr.

Finanzreglement des Turnvereins Wilen-Neunforn

Art. 5.2. Materialwart

Der Materialwart der Aktivriege und der Jugendriege hat eine Finanzkompetenz von CHF 500.- pro Turnerjahr.

Der Materialwart des Kinderturnens und des Eltern/Kind-Turnen hat eine Finanzkompetenz von CHF 200.- pro Turnerjahr.

VI. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 6.1 Revision

Die Revision des Finanzreglements kann nur an der JV mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 6.2 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch dieses Finanzreglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnvereins Wilen-Neunforn.

Art. 6.3 Frühere Bestimmungen

Dieses Finanzreglement ist das Erste seiner Art und löst kein vorheriges Reglement ab.

Art. 6.4 Inkrafttreten

Dieses Finanzreglement wurde an der GV vom 9. Februar 2024 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Ort und Datum

Für den Turnverein Wilen-Neunforn

Präsident

Kassierin